

St. Pölten, 10.11.2016

Handbuch zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen - Neue EU-Schwellenwerteverordnung

Seit 1.1.2016 gelten (von der Europäischen Kommission festgelegt und vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien im BGBl II 2015/438, ausgegeben am 21.12.2015, kundgemacht) folgende neue EU-Schwellenwerte:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der zentralen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Ministerien): 135.000 Euro
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 209.000 Euro,
- Bauaufträge: 5.225.000 Euro,
- Sektorenauftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 418.000 Euro

Verlängerung der innerstaatlichen Schwellenwerteverordnung:

Zu Punkt 2.2 (Seite 6) Anhebung der Wertgrenzen für besonders regionale Verfahren: Die sogenannte Schwellenwerteverordnung wurde bis 31.12.2018 verlängert (BGBl. II Nr. 250/2016)

- Direktvergabe bis 100.000 Euro
- Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Baubereich bis 1 Mio. Euro

BVergG- Novelle „Faire Vergaben“ seit 1.3.2016 in Kraft:

Im Handbuch wurde diese Novelle noch nicht berücksichtigt. Anbei einige Eckpunkte der Novelle.

Verstärkung des Bestbieterprinzips

Mit der Gesetzesnovelle wird die öffentliche Hand verpflichtet, künftig grundsätzlich verstärkt das Bestbieterprinzip anzuwenden. Zur Ermittlung des „Gewinners“ einer Ausschreibung soll nicht nur der Preis des Angebotes

herangezogen werden, sondern auch andere Kriterien wie etwa die Qualität oder die Nachhaltigkeit eines Produktes. Im Gesetz finden sich im § 79 Abs 3 BVergG jetzt neun aufgezählten Fälle, in welchen das Bestbieterprinzip anzuwenden ist.

Beispielsweise:

- Bauaufträge von über 1 Mio Euro
- geistige Dienstleistungen
- bei funktionalen Ausschreibungen
- Beschaffung bestimmter aufgezählter Lebensmittel wie etwa Fleisch, Kuhmilch, Eier, Gemüse und Obst
- usw.

Mehr Transparenz bei Beschäftigung von Subunternehmen

Darüber hinaus soll mit der Novelle mehr Transparenz bei Subunternehmerleistungen erreicht werden. Dies soll grundsätzlich durch die Nennung aller einzusetzenden Subunternehmer bei Angebotslegung geschehen. Verboten wird der Einsatz von Subunternehmerleistungen nicht. Nach Auftragserteilung wird ein Subunternehmerwechsel möglich sein, indem der Auftragnehmer einen Wechsel dem Auftraggeber anzeigt, wobei dieser wiederum innerhalb von 3 Wochen aus sachlichen Gründen diesen ablehnen kann.

Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping

Lohn- und Sozialdumping soll bekämpft werden. Durch Abfragen, ob lohnschutzrechtliche Bestimmungen verletzt wurden, soll bei Vergaben nach dem BVergG ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden.